

BEZIRKSJUGENDORDNUNG
DER
DEUTSCHEN LEBENS-RETTUNGS-
GESELLSCHAFT

BEZIRK MAIN E.V.

=====

Die Bezirksjugendordnung der Jugend der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft im Bezirk Main e.V. basiert auf §7 der Satzung des Bezirks Main e.V. und dem "Leitbild der DLRG-Jugend". Die Bezirksjugendordnung richtet sich an alle Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Verband.

§ 1

Name, Mitgliedschaft

Die Jugend der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft im Bezirk Main e.V., im folgenden DLRG-Jugend Bezirk Main genannt, bilden alle Mitglieder der DLRG bis einschließlich 26 Jahren und die von ihnen - unabhängig vom Alter - gewählten Vertreterinnen und Vertreter.

§ 2

Ziele und Inhalte

1. Ziele und Inhalte der Arbeit werden vom "Leitbild der DLRG-Jugend" bestimmt.
2. Die DLRG-Jugend Bezirk Main ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel der DLRG-Jugend Bezirk Main dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Jugendordnung

4. Die DLRG-Jugend Bezirk Main darf keine Personen durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, und durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.
5. Parteipolitische, religiöse und militante Inhalte bleiben ausgeschlossen.

§ 3

Selbständigkeit

Die Organe der DLRG-Jugend Bezirk Main arbeiten selbständig und verfügen über ihre finanziellen Mittel in eigener Verantwortung.

§ 4

Wahlrecht

Das Recht zu wählen, besitzen Mitglieder im Alter von 12 bis einschließlich 26 Jahren und die von ihnen gewählten Vertreterinnen und Vertreter. Das Recht, gewählt zu werden, gilt für Mitglieder ab 16 Jahren und ist nicht auf das Höchstalter von 26 Jahren beschränkt. Die Jugendleiterin bzw. der Jugendleiter oder mindestens eine Ressortleiterin bzw. ein Ressortleiter müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl volljährig sein.

§ 5

Organe

Organe der DLRG-Jugend Bezirk Main sind:

- a) Bezirksjugendversammlung
- b) Bezirksjugendvorstand
- c) Jugendleitertreffen

Die Organe tagen grundsätzlich verbandsoffen.

§ 6

Bezirksjugendversammlung

1. Die Bezirksjugendversammlung ist das oberste Organ der DLRG-Jugend Bezirk Main.
2. Stimmberechtigte Mitglieder der Bezirksjugendversammlung sind:

Jugendordnung

- a) Die Jugendleiterinnen bzw. die Jugendleiter aus den Gliederungen oder deren Vertreterinnen bzw. deren Vertreter.
 - b) Die Delegierten der DLRG-Jugend aus den Gliederungen.
 - c) Die Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes.
3. Gliederungen mit mehr als 100 jugendlichen Mitgliedern stellen einen Delegierten laut 2.b). Berechnungsgrundlage ist die Zahl der Mitglieder bis einschließlich 26 Jahre laut Statistik der Gliederungen zum 31.12. des Vorjahres.
 4. Ein Depotstimmrecht ist unzulässig.
 5. Die Bezirksjugendversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
 6. Die Aufgaben der Bezirksjugendversammlung sind:
 - a) Behandlung der grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG-Jugend Bezirk Main.
 - b) Behandlung von aktuellen jugendpolitischen Themen.
 - c) Entgegennahme der Arbeits- und Kassenberichte des Bezirksjugendvorstandes und der Prüfungsberichte über die Revision.
 - d) Entlastung des Bezirksjugendvorstandes vor einer Neuwahl.
 - e) Wahl des Bezirksjugendvorstandes.
 - f) Wahl von mindestens 2 Revisoren.
 - g) Wahl der Delegierten zum Landesjugendtag.
 - h) Änderung und Verabschiedung der Bezirksjugendordnung.
 - i) Beschlussfassung über Anträge.
 7. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Jugendleiterinnen bzw. der Jugendleiter aus den Gliederungen oder auf Beschluß des Bezirksjugendvorstandes muß eine außerordentliche Bezirksjugendversammlung innerhalb von zwei Monaten stattfinden.

§ 7

Bezirksjugendvorstand

1. Der Bezirksjugendvorstand ist das Planungs- und Ausführungsorgan der DLRG-Jugend Bezirk Main. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Die Amtszeit des amtierenden Bezirksjugendvorstandes endet mit Beginn der Neuwahl.
2. Der Bezirksjugendvorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) Der Bezirksjugendleiterin bzw. dem Bezirksjugendleiter.
 - b) Der stellvertretenden Bezirksjugendleiterin bzw. dem stellvertretenden Bezirksjugendleiter.

Jugendordnung

- c) Der Ressortleiterin bzw. dem Ressortleiter für Finanzen.
 - d) Der Ressortleiterin bzw. dem Ressortleiter für Freizeiten und Bildung.
 - e) Der Ressortleiterin bzw. dem Ressortleiter für Rettungssport.
 - f) Der Ressortleiterin bzw. dem Ressortleiter für Kindergruppenarbeit.
 - g) Der Ressortleiterin bzw. dem Ressortleiter für aktuelle Aufgaben.
 - h) Zwei vom Bezirksvorstand bestimmte Vorstandsmitglieder.
3. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes muß eine Sitzung einberufen werden.

§ 8

Jugendleitertreffen

1. Das Jugendleitertreffen ist ein beratendes Organ der DLRG-Jugend Bezirk Main.
2. Das Jugendleitertreffen setzt sich zusammen aus dem Bezirksjugendvorstand und den Jugendleiterinnen und Jugendleitern aus den Gliederungen bzw. deren Vertreterinnen und Vertretern.
3. Die Aufgaben der Jugendleitertreffen sind:
 - a) Die Behandlung aller grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG-Jugend Bezirk Main.
 - b) Die Behandlung von aktuellen jugendpolitischen Themen.
 - c) Die Entgegennahme von Berichten des Bezirksjugendvorstandes.

§ 9

Kommissionen

Die Organe der DLRG-Jugend Bezirk Main können für bestimmte Aufgaben und begrenzte Zeit Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen einsetzen.

§ 10

Fristen und Beschlußfähigkeit

1. Einladungsfristen
 - a) Bezirksjugendversammlung bzw. außerordentliche BezirksjugendversammlungEs besteht eine Einladungsfrist von vier Wochen. Es besteht eine Einladungsfrist von zwei Wochen für die außerordentliche

Jugendordnung

Bezirksjugendversammlung.

b) Bezirksjugendvorstand

Es besteht eine Einladungsfrist von zwei Wochen.

c) Jugendleitertreffen

Es besteht eine Einladungsfrist von zwei Wochen.

d) Der Versand der Einladung erfolgt auf Weisung der Bezirksjugendleiterin bzw. des Bezirksjugendleiters; die vorläufige Tagesordnung ist beizufügen. Das übergeordnete Gremium ist gleichzeitig ebenso einzuladen und über die Tagesordnung zu informieren.

2. Beschlußfähigkeit

Die Organe der DLRG-Jugend Bezirk Main sind bei ordnungsgemäßer Einladung grundsätzlich beschlußfähig.

3. Antragsfristen

Anträge zur Bezirksjugendversammlung müssen der Bezirksjugendleiterin bzw. dem Bezirksjugendleiter zwei Wochen vor Versammlungsbeginn zugegangen sein. Anträge zur außerordentlichen Bezirksjugendversammlung müssen der Bezirksjugendleiterin bzw. dem Bezirksjugendleiter eine Woche vor Versammlungsbeginn zugegangen sein.

§ 11

Geschäftsordnung

Es gilt die Geschäftsordnung der DLRG Bezirk Main e.V..

§ 12

Gliederungen

1. Das Recht, gewählt zu werden, gilt in den Gliederungen der DLRG-Jugend Bezirk Main für Mitglieder ab 14 Jahren und ist nicht auf das Höchstalter von 26 Jahren beschränkt.
2. Die Jugendordnungen der Gliederungen müssen im Einklang mit der Bezirksjugendordnung stehen. Im Interesse der Einheitlichkeit verpflichten sich die Gliederungen vor Änderung ihrer Jugendordnungen eine Abstimmung mit dem Bezirksjugendvorstand herbeizuführen. Bestehende Satzungsbestimmungen der Gliederungen werden hiervon nicht berührt.

§ 13

Änderungen der Bezirksjugendordnung

Änderungen der Bezirksjugendordnung können nur von einer Bezirksjugendversammlung bzw. einer außerordentlichen Bezirksjugendversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Die beantragte Änderung muß im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einberufung zur Bezirksjugendversammlung bzw. zur außerordentlichen Bezirksjugendversammlung bekanntgegeben werden. Änderungen der Bezirksjugendordnung bedürfen der Bestätigung durch den Bezirkstag.

§ 14

Auflösung

Die Auflösung der DLRG-Jugend Bezirk Main kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Bezirksjugendversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit der Stimmberechtigten unter Berücksichtigung von § 6, § 10 und § 11 der Bezirksjugendordnung beschlossen werden.

Diese Bezirksjugendordnung ist vom außerordentlichen Bezirksjugendtag in Kelkheim am 7. März 1996 beschlossen worden. Die außerordentliche Jahreshauptversammlung der DLRG Bezirk Main e.V. bestätigte diese Fassung der Bezirksjugendordnung in Hofheim am 15. März 1996.